Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4094**

16. Wahlperiode 18. 01. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3880 –

Adoptionen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendhilfe. Adoptionen stellen in ihrer klassischen Form der Kindesannahme durch nicht verwandte Personen eine Form der Jugendhilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche dar, die nicht dauerhaft bei ihren leiblichen Eltern leben können.

In Deutschland wurden im Jahr 2005 insgesamt 4 762 Kinder und Jugendliche adoptiert. Das sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 6 Prozent weniger als im Vorjahr (5 072). Insgesamt hat sich die Zahl der Adoptionen seit 1993 um 45 Prozent verringert. Während im Jahr 1993 der Anteil der Stiefkind- und Verwandtenadoptionen bei 53 Prozent lag, stieg er bis zum Jahr 2005 auf rund 61 Prozent an. 2005 sank der Anteil der Adoptionen, bei denen Adoptiveltern und Kind einander „fremd“ waren, von 47 Prozent auf 39 Prozent.

40 Prozent aller 2005 adoptierten Kinder und Jugendlichen waren unter 6 Jahre alt, 30 Prozent zwischen 6 und 11 Jahre und 30 Prozent 12 Jahre oder älter. 1 453 bzw. 31 Prozent der adoptierten Kinder und Jugendlichen besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Für 2006 ist von weiter sinkenden Adoptionszahlen zumindest im Bereich der Fremdadoptionen im Inland auszugehen. Während 1994 noch 1 414 junge Menschen zur Adoption frei gegeben wurden, waren es im Jahr 2005 noch 771, dies entspricht einem Rückgang von 46 Prozent; im Vergleich zum Vorjahr liegt ein Rückgang von 12 Prozent vor. Demgegenüber lagen den Adoptionsvermittlungsstellen insgesamt 9 324 Adoptionsbewerbungen vor (7 Prozent weniger als 2004). Rein rechnerisch standen damit einem zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen 12 mögliche Adoptiveltern gegenüber.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde 2002 Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993. Ziele der Haager Konvention sind die Sicherstellung des Kindeswohls und die Wahrung der Grundrechte bei internationalen Adoptionen, insbesondere die Verhinderung von Kindeshandel durch Beachtung fachlicher Standards, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und die Sicherung der gegenseitigen Anerkennung von Adoptionsentscheidungen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Januar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Bei welchen Stellen werden in Deutschland Statistiken über Inlands- und Auslandsadoptionen geführt?

Statistiken über Adoptionen mit Inlands- und Auslandsbezug werden als amtliche Statistik bei den Statistischen Landesämtern und beim Statistischen Bundesamt geführt (§ 99 Abs. 3 SGB VIII).

2. Wie hat sich, jeweils getrennt nach Inlands- und Auslandsadoptionen (Fachstellen/private Adoptionen), die Zahl der jährlich adoptierten Kinder und Jugendlichen während der letzten 10 Jahre entwickelt?

In der Statistik wird nach deutschen und nicht deutschen adoptierten Kindern und Jugendlichen unterschieden, nicht nach Inlands- und Auslandsadoptionen. Bei den nicht deutschen Kindern wird auch erhoben, wie viele zum Zweck der Adoption ins Inland geholt wurden.

Jahr	Adoptionen insgesamt	Deutsche Kinder	Ausländische Kinder	zur Adoption ins Inland geholt
1995	7 969	6 326	1 643	714
1996	7 420	5 853	1 567	642
1997	7 173	5 481	1 692	700
1998	7 119	5 230	1 889	777
1999	6 399	4 634	1 765	794
2000	6 373	4 482	1 891	878
2001	5 909	4 120	1 789	853
2002	5 668	3 749	1 919	960
2003	5 336	3 616	1 720	754
2004	5 072	3 435	1 637	631
2005	4 762	3 309	1 453	547

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Wie stellt sich die Entwicklung der Inlands- und Auslandsadoptionen in Deutschland im internationalen Vergleich – insbesondere im europäischen und im Vergleich zu den Vereinigten Staaten – dar?

Zu den Entwicklungen der Adoptionszahlen in den anderen europäischen Ländern und den USA liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Eltern geben aus welchen Gründen bei welchem sozialen Hintergrund ihre Kinder zur Adoption frei, und wie stellt sich die Entwicklung während der letzten Jahre dar?

Die Gründe, die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, werden nicht erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass wirtschaftliche und persönliche Gründe ausschlaggebend sind.

5. Wie viele Adoptionen betrafen Kinder, die im Rahmen einer anonymen Geburt zur Welt gekommen oder in einer Babyklappe abgegeben worden waren, und nach welchem Zeitraum bzw. in welchem Alter wurden diese hauptsächlich adoptiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen über die Ursachen für die zurückgehenden Adoptionsbewerbungen vor?

Über die Ursache dieser Entwicklung gibt es keine Erkenntnisse. Im Übrigen ist nicht nur die Zahl der Adoptionsbewerbungen seit Jahren rückläufig, sondern auch die Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder. Damit hat sich das Verhältnis zwischen den Adoptionsbewerbungen und den zur Adoption freigegebenen Kindern in den letzten Jahren nur unerheblich verändert. Im Jahr 2005 standen einem zur Adoption freigegebenen Kind 12 Adoptionsbewerbungen gegenüber, im Jahr 2004 11, und im Jahr 2003 13.

7. Wie lange dauert aufgrund welcher Ursachen durchschnittlich ein Adoptionsverfahren im Inland, und wie stellt sich im Vergleich die Verfahrensdauer in europäischen bzw. nichteuropäischen Staaten dar?

Zu dieser Frage gibt es keine statistische Erhebung. Eine Eignungsüberprüfung durch das örtliche Jugendamt nimmt in der Regel zwischen 6 und 12 Monate in Anspruch. Dabei ist zu beachten, dass sich das gesamte Konzept der Beratung, Vorbereitung und Eignungsüberprüfung als Prozess darstellt, der gelegentlich erst nach einiger Zeit problematische Punkte zu Tage fördert. Auch verändern sich Sichtweisen, Einstellungen und Bedürfnisse von Bewerberinnen und Bewerbern häufig, wenn sie sich während der Kontakte mit dem Jugendamt intensiv mit den vielen relevanten Teilfragen beschäftigen. Nach der Feststellung der Adoptionseignung hängt die Dauer des Adoptionsvermittlungsverfahrens entscheidend davon ab, ob Kinder zur Adoption frei gegeben werden. Eine bestimmte Zeitspanne kann daher nicht angegeben werden. Vergleichszahlen aus den anderen Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie sind Adoptionen in anderen EU-Mitgliedstaaten geregelt, und inwieweit gibt es für bestimmte Fälle ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren?

Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten haben das Haager Adoptionsübereinkommen inzwischen ratifiziert und umgesetzt. Dabei wird angestrebt, nach möglichst fachlich einheitlichen Standards zu arbeiten. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten jährlich Arbeitstreffen durch, in denen einheitliche Kriterien diskutiert und abgestimmt werden.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über vereinfachte und beschleunigte Verfahren.

9. Welche Studien liegen darüber vor, wie sich umfassende staatliche Hilfen, niedrigschwellige Angebote für Familien und die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen auf die Zahl der Adoptionen ausgewirkt haben?

Die Frage impliziert, dass staatliche Hilfen, niedrigschwellige Angebote für Familien und die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen in einem Stufenverhältnis zur Annahme als Kind stehen und Einfluss auf die Zahl von Adoptionen haben. In Übereinstimmung mit der in- und ausländischen Fachdiskussion geht unsere Rechtsordnung jedoch davon aus, dass die Adoption bei Ausfall der eigenen Familie auf Dauer grundsätzlich einer langfristigen Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses vorzuziehen ist. Die genannten Hilfen stellen in den Fällen, in denen die Eltern ihre Erziehungsaufgaben auf Dauer nicht erfüllen wollen oder können, in der Regel keine Alternativen dar. Das Wohl des Kindes erfordert deshalb in diesen Fällen die

frühzeitige Prüfung der Adoptionsalternative. Studien zu der genannten Fragestellung sind nicht bekannt.

10. Welches sind die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung von Adoptionsbewerbern?

Die Gründe für die Ablehnung werden statistisch nicht erfasst. Die häufigsten Ablehnungsgründe in der Praxis sind das Alter der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, fehlende finanzielle Absicherung sowie persönliche Nichteignung.

11. Welches sind die Motive, die Eltern zu Auslandsadoptionen bewegen, und welches sind die Alters- und sozialen Gruppen, die sich für eine Auslandsadoption – sei es durch anerkannte Vermittlungsstellen oder auf privatem Weg – entscheiden, und inwiefern liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Eltern dann, wenn sie kein Kind in Deutschland adoptieren können bzw. dürfen, eine Auslandsadoption anstreben?

Differenzierte Aussagen sind hierüber nicht möglich. Es liegen keine entsprechenden Daten vor. Die Beobachtungen in der Praxis deuten darauf hin, dass die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber eine Inlandsvermittlung aufgrund des Überhanges an Bewerbungen als chancenlos ansehen und deshalb den Weg der Auslandsadoption wählen. Darüber hinaus wird von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern als Motiv auch die Hilfegewährung für ausländische Kinder genannt.

12. Welche Informations- und Beratungsangebote stehen den Adoptionswilligen mit Blick auf Inlands- und Auslandsadoptionen zur Verfügung, und in welchem Umfang wurden sie während der letzten 10 Jahre jeweils genutzt?

Den Adoptionswilligen stehen umfangreiche Beratungsangebote zur Verfügung. Beratung bieten die Jugendämter, die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen sowie Verbände. Die zunehmende Verbreitung des Internets hat die Informationsbeschaffung in den letzten zehn Jahren vereinfacht.

13. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Adoptionsbewerber, die sich zugleich für eine Inlands- und Auslandsadoption bewerben, an der Gesamtzahl der Adoptionsbewerber, und wie ist die Kooperation zwischen den örtlichen Vermittlungsstellen und den Auslandsvermittlungsstellen ausgestaltet?

Weder die staatlichen noch die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen akzeptieren Doppelbewerbungen. Damit soll vermieden werden, dass mehrere Kindervorschläge zueinander in Konkurrenz treten und das Adoptionsvermittlungsverfahren zulasten der Kinder verzögert wird.

Zu beachten ist auch, dass sich die Anforderungen an die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber bei einer Inlands- und einer Auslandsadoption unterscheiden. Eine Auslandsadoption stellt die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber bzw. die Adoptiveltern vor besondere Herausforderungen. Deshalb prüfen die Adoptionsvermittlungsstellen die besondere Eignung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber zur Betreuung eines Kindes aus einem anderen Kulturkreis. Nach der Übersiedlung des Kindes zu den Adoptiveltern können sich praktische Probleme bei der Integration des Kindes in die neue Familie sowie hinsichtlich

seiner Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung ergeben, die zwar auch als Folge einer Inlandsadoption vorkommen, durch den Wechsel des Kindes in einen anderen Kulturkreis aber deutlich verstärkt werden können.

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz arbeiten die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter mit den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG). Auch das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) sieht eine Zusammenarbeit bei der Adoptionsbewerbung und der Aufnahme eines Kindes vor (§§ 4 und 5 AdÜbAG).

In der Praxis konkretisiert sich diese Zusammenarbeit vor allem mit der Erstellung des Eignungsberichts durch das für die Adoptionsbewerber zuständige örtliche Jugendamt, da die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft den Eignungsbericht in der Regel nicht selbst erstellen.

14. In welchem Umfang informieren Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen Adoptionswillige über die Möglichkeiten der Auslandsadoption, um dem Wunsch der Adoptionsbewerber nach einem Adoptivkind zu entsprechen?

Die Adoptionsvermittlungsstellen informieren Adoptionswillige über die Möglichkeiten der Auslandsadoption in einem Umfang, wie es der Einzelfall erfordert. Soweit die Jugendämter nicht über die auslandsspezifischen Länderinformationen verfügen, verweisen sie in der Regel die Adoptionswilligen an die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen.

15. Wie erklärt sich die Bundesregierung die relative Zunahme der Verwandten- und Stiefkindadoptionen bei der Gesamtzahl der jährlichen Adoptionen, und in welchem Verwandtschaftsgrad standen die Adoptierenden zu den adoptierten Kindern und Jugendlichen?

Die Bundesregierung erklärt sich die relative Zunahme der Stiefkindadoptionen an der Gesamtzahl der Adoptionen insbesondere durch veränderte Lebensformen, wie zum Beispiel die sog. Patchwork-Familie. Die amtliche Statistik enthält zum Verwandtschaftsgrad zwischen Adoptierenden und Adoptierten keine Angaben.

16. In wie vielen Fällen lag vor Verwandten- bzw. Stiefkindadoption eine Verletzung der Unterhaltspflicht durch den zum Barunterhalt verpflichteten leiblichen Elternteil vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

17. In welchem Umfang werden Kinder von ihren Pflegeeltern adoptiert, und wie viel Prozent der adoptierten Kinder lebten zuvor in einem Heim bzw. Kinderschutzhaus?

Das Statistische Bundesamt erfasst die Daten der adoptierten Kinder nach der Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Demnach waren im Jahr 2005 vor der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 537 Kinder in Pflegefamilien und 431 Kinder in einem Heim untergebracht.

18. Wie lange halten sich Kinder durchschnittlich vor der Adoptionsvermittlung in Heimen auf, und inwieweit bestehen Möglichkeiten, die Verweildauer zu reduzieren?

Mittels der veröffentlichten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lässt sich nur die Zahl der adoptierten Kinder und Jugendlichen feststellen, die vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht waren. Im Jahr 2005 waren dies von den insgesamt 4 762 adoptierten Kindern und Jugendlichen 431 (9,1 Prozent).

(Datenquelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen 2005; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Die Dauer der Heimerziehung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Grundlage dafür ist der Hilfeplan, der regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben ist (§ 36 SGB VIII). Nicht zuletzt aufgrund der Kostenbelastung für die kommunalen Haushalte werden Heimaufenthalte eher vorzeitig abgebrochen als über den notwendigen Zeitraum hinaus fortgesetzt. Für eine Reduzierung der Verweildauer besteht daher kein Anlass. Im Übrigen sorgt die Prüfpflicht nach § 36 Abs. 1 SGB VIII dafür, dass die Möglichkeit der Adoption frühzeitig in den Blick genommen wird.

19. Wie viele Kinder und Jugendliche sind schätzungsweise in Vollzeitpflege oder in Heimen untergebracht?

Am 31. Dezember 2005 waren bundesweit insgesamt 47 517 junge Menschen unter 18 Jahren in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und 51 855 im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII untergebracht. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in einer Fremdunterbringung betrug damit insgesamt 99 372.

(Datenquelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses am 31. Dezember 2005).

20. Wie viele für eine Adoption vorgemerkte Kinder in welcher Altersgruppe und nach Geschlecht getrennt hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit, welches sind die Hauptherkunftsländer, und inwiefern hat sich die Zahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder mit Migrationshintergrund seit 1993 verändert?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

21. Inwieweit liegen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Eltern mit Migrationshintergrund Kinder adoptiert haben, die ebenfalls einen Migrationshintergrund aufwiesen?

Erhoben wird nur die Anzahl der nicht deutschen bzw. deutsch/nicht deutschen Adoptiveltern, die nicht deutsche Kinder adoptiert haben. Im Jahr 2005 haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 106 nicht deutsche bzw. 458 deutsch/nicht deutsche Adoptiveltern 564 nicht deutsche Kinder adoptiert.

22. Wie viele Adoptionen wurden jeweils von den Jugendämtern und Landesjugendämtern auf der einen und von weiteren zur Adoptionsvermittlung berechtigten Stellen auf der anderen Seite (u. a. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Internationaler Sozialdienst) während der letzten 10 Jahre vermittelt?

Adoptionen nach Trägern			
Jahr	**öffentliche Träger**	**freie Träger**	**insgesamt**
1995	7 679	290	7 969
1996	7 177	243	7 420
1997	6 898	275	7 173
1998	6 920	199	7 119
1999	6 172	227	6 399
2000	6 171	202	6 373
2001	5 726	183	5 909
2002	5 457	211	5 668
2003	5 162	174	5 336
2004	4 909	163	5 072
2005	4 610	152	4 762

Quelle: Statistisches Bundesamt

23. In welchem Umfang wird gezielt ermittelt, für welche Kinder in stationärer Unterbringung in der Jugendhilfe eine Annahme als Kind in Betracht kommt, und in welchem Umfang hat die zentrale Adoptionsstelle die Untersuchungen bei den Heimkindern veranlasst oder selbst durchgeführt?

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – hat das für die Entscheidung über die Unterbringung zuständige Jugendamt vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Die Vorschrift statuiert eine Prüfungspflicht des Jugendamts in jedem Einzelfall, und zwar vor einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie als auch während der Zeit der Hilfegewährung. Diese soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, zu denen auch eine Fachkraft aus der Adoptionsvermittlung zählt. Die Einschaltung der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlasst.

24. In welchem Umfang und mit welchem Ziel wird von der Adoptionseignungsprüfung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, das Anwendung finden soll, wenn eine erzieherische Hilfe außerhalb der Familie langfristig zu leisten und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht erwartet werden kann, Gebrauch gemacht, und welche Möglichkeiten bestehen, den Anwendungsbereich der Adoptionseignungsprüfung zu erweitern?

Die Jugendämter führen die Aufgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung aus und unterliegen insoweit nur der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörden. In welcher Weise sie die Aufgabe nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfüllen, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt. Die Adoptionseignungsprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII folgt dem angloamerikanischen Konzept des „permanency planning“. Dieses geht von der Vorstellung aus, dass ein fremdplatziertes Kind, wenn schon die Fremdplatzierung nicht vermeidbar war, sobald wie möglich wieder in sein

häusliches, inzwischen nicht mehr gefährdetes Milieu zurückkehren sollte (erste Alternative) und, wenn sich dieses nicht verwirklichen lässt, es möglichst adoptiert werden sollte (zweite Alternative). Die Realisierung der Adoption setzt aber immer die Einwilligung der Eltern oder die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung voraus. Für eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Adoptionseignungsprüfung auf andere Fallkonstellationen wird kein Bedürfnis gesehen.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, Adoptionen angesichts der großen Zahl von Pflegekindschaften zu erleichtern?

Eine Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass das geltende Adoptionsrecht auch unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten aus Artikel 6 des Grundgesetzes zu strenge Anforderungen stellt.

26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Hinblick auf das Kindeswohl an die Eignung von Pflegeeltern andere Maßstäbe anzusetzen sind als an die Eignung von Adoptiveltern?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Pflegekindschaft und Adoption erfüllen nach unserer Rechtsordnung unterschiedliche Funktionen. Während die Pflegekindschaft institutionell auf Zeit angelegt ist (BVerfGE 79, 5160), soll mit der Adoption ein dauerhaftes, rechtlich gesichertes neues Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden. Daraus ergeben sich auch unterschiedliche Anforderungen an die Pflegeeltern und an die Adoptiveltern. Im Hinblick auf den Sorgerechtsstatus und die angestrebte oder nicht ausgeschlossene Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie wird deshalb von den Pflegeeltern die Bereitschaft zur Kooperation mit den leiblichen Eltern des Kindes und dem für die Hilfe zur Erziehung zuständigen Jugendamt während der gesamten Hilfedauer vorausgesetzt.

27. Sind während der letzten Jahre angesichts der zunehmenden Veränderung familiärer Strukturen (Einelternfamilien, Patchworkfamilien, living apart together, d. h. bei unterschiedlichem Wohn- und Arbeitsort), des Ausbaus der Kindertagesbetreuung auch für Kinder unter 3 Jahren oder auch der Einführung des Elterngeldes geänderte Maßstäbe an die Eignung der Adoptionsbewerber anzulegen?

Nein.

28. In wie vielen Fällen erhalten Pflegeeltern die Vormundschaft für die bei ihnen betreuten Kinder, welches sind die Gründe der Jugendämter, die Vormundschaft beim Jugendamt zu belassen, und wie beurteilt die Bundesregierung die ablehnenden Stellungnahmen der Jugendämter?

Statistische Daten liegen hierzu nicht vor. Nach § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes oder des Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie der Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Mit der

Entscheidung der Eltern, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege in Anspruch zu nehmen, ist deshalb keine Änderung des sorgerechtlichen Status der Herkunftseltern verbunden. Ist hingegen das Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung (durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege) abzuwenden, so entzieht das Gericht den Eltern im erforderlichen Umfang die elterliche Sorge und überträgt sie auf einen Vormund oder Pfleger (§§ 1666, 1666a BGB). In Betracht kommen dafür natürliche Personen, auch die Pflegeeltern selbst, Vereine oder das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger. Die Entscheidung obliegt insoweit dem Gericht. Das Jugendamt ist im Verfahren anzuhören. Ob die Vormundschaft bzw. Pflegschaft einer natürlichen Person, im Einzelfall auch den Pflegeeltern oder dem Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger übertragen oder beim Jugendamt belassen wird, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Mit der Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Pflegeeltern wird die soziale Elternschaft der Pflegeeltern rechtlich verfestigt. Ein zentrales Kriterium für die Übertragung ist deshalb die Verständigung aller Beteiligten im Hilfeplan, ob die Vollzeitpflege die Funktion einer befristeten Erziehungshilfe oder einer auf unbestimmte Zeit angelegten Lebensform hat.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von Pflegekindschaft und Adoption mit Blick auf das Kindeswohl, die Interessen der Eltern, mögliche Jugendhilfemaßnahmen sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1988, wonach die Adoption eines Kindes dem Pflegekindschaftsverhältnis vorzuziehen sei?

Wie in der Antwort zu Frage 26 ausgeführt, erfüllen Pflegekindschaft und Adoption unterschiedliche Funktionen. Sie sind an unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen geknüpft und unterstehen daher keinem grundsätzlichen Vor- und Nachrangverhältnis. Zentrale Bedeutung erhält daher eine am Wohl des Kindes orientierte Hilfeplanung und -steuerung durch das Jugendamt. Angesichts der rechtlichen Instabilität der Pflegekindschaft hat der Gesetzgeber aber in § 36 SGB VIII die Prüfpflicht des Jugendamtes in Bezug auf die Möglichkeit einer Adoption eingeführt, da die Adoption einer langfristigen Hilfe außerhalb des Elternhauses vorzuziehen ist. In seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1988 befasst sich das Bundesverfassungsgericht nicht generell mit dem Verhältnis von Pflegekindschaft und Adoption, sondern mit der Frage, welche Belastungen einem Kind durch den Wechsel aus einer Pflegefamilie in eine Adoptivfamilie zuzumuten sind. Trotz der rechtlichen und psychosozialen Kontinuität, die die Adoption zu bieten vermag, hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der mit der Trennung des Kindes von den Pflegeeltern verbundenen Belastungen die Herausgabe des Pflegekinds zugunsten einer Adoptionspflege nur dann für verfassungsmäßig gehalten, wenn die vorgesehenen Adoptiveltern in der Lage sind, das Kind ohne dauerhafte Schädigungen in ihre Familie zu integrieren.

30. Inwieweit liegen Erhebungen hinsichtlich der Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption vor?

Der Bundesregierung sind diesbezüglich keine Erhebungen bekannt.

31. Welche Beratungsangebote – insbesondere auch Onlineangebote – stehen Frauen zur Verfügung, um sich möglichst anonym auch über die Möglichkeit der Freigabe ihres Kindes zur Adoption beraten zu lassen?

Nach § 2 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat jede Frau das Recht, sich von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und be-

raten zu lassen. Auf Wunsch geschieht dies anonym. Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 SchKG). Entsprechende Beratungsangebote werden in allen Beratungsstellen – teilweise auch online – vorgehalten.

32. Wie hoch sind die Kosten für Eltern, die regelmäßig für Inlands- und Auslandsadoptionen anfallen, und wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, dass diese Kosten künftig steuerlich berücksichtigungsfähig sein sollen?

Die inländische Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe der Jugendhilfe gebührenfrei. Es fallen lediglich Notarkosten von ca. 100 Euro an.

Die Kosten einer Auslandsadoption variieren je nachdem, ob eine staatliche oder eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle das Adoptionsvermittlungsverfahren durchführt. Wird das Adoptionsvermittlungsverfahren durch eine staatliche Stelle durchgeführt, so beträgt die Gebühr 2000 Euro. Zusätzliche Kosten wie Übersetzungen und Beglaubigungen sind je nach Aufwand von den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zu erstatten. Hinzu kommen die Reise- und Hotelkosten, die je nach dem Heimatstaat des Kindes unterschiedlich hoch sein können. Nach hiesigem Kenntnisstand werden von den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen unterschiedlich hohe Kosten veranschlagt, je nachdem, welche Leistungen einbezogen werden. Die freien Träger unterliegen insoweit der Aufsicht der Landesjugendämter. Dort wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die Kosten nachvollziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat wiederholt die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen für die Adoption eines Kindes und damit deren Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 EStG verneint. Zwar sind diese Aufwendungen außergewöhnlich im Sinne des § 33 EStG, sie entstehen aber nicht zwangsläufig. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist das Merkmal der Zwangsläufigkeit nur dann erfüllt, wenn die Gründe der Zwangsläufigkeit von außen, d. h. vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig, auf seine Entscheidung in der Weise einwirken, dass er ihnen nicht auszuweichen vermag.

Diese Voraussetzung ist bei einer Adoption nicht gegeben, denn Adoptionsaufwendungen werden zu dem Zweck erbracht, nach der freien Entscheidung des Steuerpflichtigen eine familienrechtliche Beziehung zu begründen. Die Aufwendungen sind nicht durch ein unabwendbares Ereignis wie Katastrophe, Krankheit oder eine andere Gesundheits- oder Lebensbedrohung ausgelöst worden.

Aus diesen Gründen besteht kein Anlass für eine andere steuerrechtliche Beurteilung von Adoptionskosten.

33. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung bei der Umsetzung der Vorschriften zur Adoption ein Vollzugsdefizit, und falls ja, wo ist dieses angesiedelt und wie könnte dies behoben werden?

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind die Adoptionsvorschriften grundlegend geändert worden. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob die mit den gesetzlichen Änderungen beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Dazu hat sie eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die personelle – insbesondere die fachliche – und sachliche Ausstattung der öffentlichen und der staatlich anerkannten Ansprechpartner für Adoptionen (Jugendämter, Landesjugendämter, Adoptionsvermittlungsstellen) und die Einbindung von qualifizierten Fachstellen?

Die gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2002 haben höhere Standards bei der personellen Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen festgeschrieben. Adoptionsvermittlungsstellen sind nach § 3 Abs. 2 AdVermiG mit mindestens zwei Vollzeitkräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. In der Folge haben sich insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter zusammengeschlossen. Die damit verbundene verbesserte personelle Ausstattung und die Nutzung von Synergieeffekten haben zu einer Verbesserung der Vermittlungsqualität beigetragen.

Die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen werden von den Landesjugendämtern überprüft. Zu diesem Zweck legen die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen den Landesjugendämtern jährlich einen ausführlichen Bericht vor. Wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel das Ausscheiden einer Fachkraft, sind dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über eine fehlende personelle und sachliche Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen.

35. Welches sind die Hauptberufsgruppen, die sich mit der Adoptionsvermittlung als Fachkräfte befassen (z. B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Kinderärztinnen und -ärzte)?

Die Hauptberufsgruppe der Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung stellen die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen dar.

36. Wie werden insbesondere Sozialpädagogen und -pädagoginnen auf ihre Tätigkeit im Jugendamt und den Adoptionsvermittlungsstellen auch in juristischer Hinsicht im Rahmen der Ausbildung bzw. durch Fort- und Weiterbildung vorbereitet?

In der sozialpädagogischen Ausbildung ist die Adoptionsvermittlung nicht als spezifischer Ausbildungsgegenstand vorgesehen. Allenfalls wird die Adoptionsvermittlung von interessierten Studierenden im Zuge studienbegleitender Praktika behandelt.

Adoptionsvermittlungsspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte bieten sowohl die Landesjugendämter als auch freie Träger (z. B. PFAD e. V., Deutscher Verein) in einem erforderlichen und angemessenen Umfang an.

37. Wie werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Adoptionsvermittlung mit Kenntnissen der einschlägigen Gesetze und der Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis vertraut gemacht?

Gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung (zuletzt erschienen 2006 in 5. Auflage) dürfen Berufsanfänger erst eigenverantwortlich in der Adoptionsvermittlung tätig werden, wenn sie mindestens ein Jahr als weitere Fachkraft in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z. B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen sind. Während und nach der bereichsspezifischen Einarbeitung werden die Kenntnisse durch kollegiale oder externe Supervision

vertieft. Hinzu kommen Team- und Arbeitsbesprechungen in den selbstständigen oder gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen.

Die Landesjugendämter führen entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 11 Abs. 1 AdVermiG) sowohl eine laufende fachliche Beratung bei schwierigen Einzelfragen als auch Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen mit den Jugendämtern zu allgemeinen Fragen durch.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren nahezu flächendeckend regionale Arbeitskreise entstanden, in denen aktuelle Entwicklungen, konzeptionelle Maßnahmen, aber auch konkrete schwierige Einzelfälle besprochen und diskutiert werden.

38. Hält es die Bundesregierung für wünschenswert, für Adoptiveltern die Anerkennungszeiten für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur im Zeitraum vom 1. bis zum 3. Lebensjahr zu gewähren, sondern flexibel für jeweils 3 Jahre, die im Zeitraum vom 1. bis zum 8. Lebensjahr des Adoptivkindes liegen können, weil Adoptiveltern die Adoptivkinder meist nicht ab dem 1. Lebensjahr betreuen und so nach der geltenden Rechtslage von den Anerkennungszeiten nicht voll profitieren können?

Die Förderung der Erziehung durch Kindererziehungszeiten im Rentenrecht ist auf die Betreuung von Kindern in ihrer ersten Lebensphase (drei Jahre nach der Geburt) beschränkt, weil gerade in dieser Zeit die Kinderbetreuung besonders aufwendig ist. Mit dem Eintritt ins Kindergartenalter kann die Betreuung – zumindest zeitweise – auch von anderen Einrichtungen übernommen werden. Eine Flexibilisierung im Sinne der Fragestellung könnte nicht mehr mit der Förderung der Kindererziehung in der ersten Lebensphase des Kindes erklärt werden und widerspräche damit der Zielsetzung des Gesetzgebers.

39. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die im Ausland adoptiert werden und derjenige von Kindern und Jugendlichen, die zunächst zur Pflege den Adoptiveltern anvertraut werden, und deren Adoptionsverfahren im Inland durchgeführt wird?

Entsprechende statistische Daten werden nicht erhoben.

40. Sind nach der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 zahlenmäßige Veränderungen bei Auslandsadoptionen der Vertragsstaaten zu verzeichnen?

Das Statistische Bundesamt erfasst die Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder. Der Statistik kann nicht entnommen werden, ob es sich um eine Auslandsadoption handelt.

41. In wie vielen Fällen wurden Anerkennungen einer Auslandsadoption mit welcher Begründung während der letzten 10 Jahre abgelehnt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

42. Welche Erkenntnisse über die Entwicklung des Kinder- bzw. Adoptionshandels liegen der Bundesregierung vor, wo verläuft die Grenze zwischen Privatadoption und Kinderhandel, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung hiergegen ergriffen bzw. wird sie ergreifen?

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf Auslandsadoptionen, da sie auf das dort potentiell auftretende Problem des Kinderhandels gerichtet ist.

Der Begriff „Privatadoption“, wie er im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen verwandt wird, ist juristisch nicht zutreffend. Gemeint sind in den meisten Fällen Adoptionen, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle zustande kommen. Die eigentliche Adoptionsentscheidung ist jedoch nicht „privat“, sondern wird auch im Ausland in den allermeisten Fällen von einer staatlichen Stelle, in der Regel einem Gericht, getroffen. Es sollte deshalb besser von einer „unbegleiteten“ Adoption gesprochen werden.

Eine unbegleitete Auslandsadoption ist nach geltender Rechtslage aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens möglich. Allein der Umstand, dass ein Land kein Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens ist, heißt nicht, dass es dort keine wirksamen Gesetze gegen Kinderhandel gibt.

Letztlich kann Kinderhandel nur wirksam im Herkunftsstaat der Kinder bekämpft werden. Diesen Ansatz verfolgt das Haager Adoptionsübereinkommen, nach dessen Bestimmungen im Vorfeld einer grenzüberschreitenden Adoption eine zuständige Behörde im Herkunftsstaat bescheinigen muss, dass kein Fall von Kinderhandel vorliegt. Die Bundesregierung wirbt daher für eine möglichst weltweite Verbreitung des Haager Adoptionsübereinkommens, das seine derzeit schon mehr als 60 Vertragsstaaten zur Einrichtung entsprechender Behörden verpflichtet. Soweit Zweifel hinsichtlich der Herkunft des Kindes bestehen, sind diese bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Auslandsadoption in Deutschland mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuräumen.

43. Wie viele Stiefkindadoptionen durch Lebenspartner im Rahmen des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts hat es seit 1. Januar 2005 gegeben?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor. Derzeit wird ein vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben „Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ durchgeführt. Dieses Vorhaben soll die Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften so umfassend und so repräsentativ wie möglich ermitteln. Im Rahmen dieser Untersuchung sollen auch Zahlen erhoben werden.

44. Hat sich die Bundesregierung für eine Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 mit dem Ziel eingesetzt, ein gemeinsames Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn nein, wird die Bundesregierung entsprechende Initiativen zur Änderung des europäischen Übereinkommens ergreifen?

c) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf der 36. Sitzung des Ausschusses der Familienrechtsexperten des Europarates (CJ-FA) vom 15. bis 17. November 2006 in Straßburg wurde mit Zustimmung der deutschen Vertreterin der Entwurf eines neuen Übereinkommens beschlossen, der für die nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten auch

die Adoption durch gleichgeschlechtliche, eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften eröffnet.

Der Entwurf des Übereinkommens soll dem Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CD-CJ) im Februar 2007 vorgelegt werden. Danach entscheidet das Ministerkomitee des Europarates endgültig über das neue Übereinkommen.

Die Bundesregierung wird die Revision des Abkommens in der derzeitigen Fassung weiter unterstützen.

45. Liegen der Bundesregierung sozial- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse über die Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Pflegeeltern vor?

    Wenn ja, welche sind dies und wie bewertet die Bundesregierung diese im Hinblick auf das Kindeswohl bei einem möglichen vollen Adoptionsrecht durch gleichgeschlechtliche Paare?

Nein.

46. Stellt es aus Sicht der Bundesregierung eine Ungleichbehandlung dar, dass gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam ein Pflegekind aufnehmen können, ihnen jedoch das gemeinsame Adoptionsrecht verwehrt wird?

    Wenn ja, welche sachlichen Gründe liegen für die Ungleichbehandlung vor?

Aus Sicht der Bundesregierung liegen hier keine vergleichbaren Sachverhalte vor.

Mit einer Adoption werden die rechtlichen Beziehungen zur Ursprungsfamilie aufgelöst. Das Verwandtschaftsverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu den bisherigen Verwandten erlöschen, § 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das adoptierte Kind erlangt rechtlich die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, § 1754 BGB.

Bei einer Pflegefamilie dagegen bleiben die rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seiner bisherigen Familie bestehen. Das Pflegekind wird auch nicht gemeinschaftliches Kind der Pflegeeltern.

Diese unterschiedliche rechtliche Stellung dokumentiert sich auch darin, dass ein Pflegeverhältnis durch eine Entscheidung der Sorgeberechtigten beendet werden kann. Eine Adoption dagegen begründet ein Eltern-Kind-Verhältnis wie bei leiblichen Kindern und kann nur unter engsten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden.

47. Hält die Bundesregierung es für sachlich gerechtfertigt, dass für lesbische Lebenspartnerinnen die heterologe Insemination in Deutschland durch ärztliches Standesrecht weitgehend ausgeschlossen ist und sie keinen Rechtsanspruch auf Zugang zu Samenbanken haben?

    Wenn ja, warum?

Die Möglichkeit einer heterologen Insemination bei Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, wird durch die unmittelbar nur für Ärzte verbindlichen Vorschriften des ärztlichen Berufsrechts geregelt. Im Wesentlichen beruhen diese Regelungen im Fall der assistierten Reproduktion auf der (Muster-)Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion (abgedruckt in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 20, 19. Mai

2006, A 1392 ff.). Diese (Muster-)Richtlinie der Bundesärztekammer muss, um rechtliche Verbindlichkeit zu erlangen, durch die jeweiligen Landesärztekammern umgesetzt werden. Die Regelungen über die ärztliche Berufsausübung sind nach dem Grundgesetz ausschließlich den Ländern vorbehalten. Die Länder haben es in ihren Heilberufs- und Kammergesetzen überwiegend den Organen der Ärzteschaft, insbesondere den Landesärztekammern, überlassen, entsprechende Berufsordnungen aufzustellen. Diese werden wiederum durch die Obersten Landesgesundheitsbehörden genehmigt. Es ist deshalb nicht Sache der Bundesregierung, den Inhalt der genannten (Muster-)Richtlinie der Bundesärztekammer zu beurteilen.

48. Wird sich die Bundesregierung für eine einheitliche gesetzliche Regelung zur heterologen Insemination einsetzen (insbesondere für nicht verheiratete oder lesbische Paare) und die Überlegungen aus der 14. Wahlperiode für ein Fortpflanzungsgesetz wieder aufgreifen?

Derzeit bestehen innerhalb der Bundesregierung keine konkreten Überlegungen, einen Entwurf für ein Fortpflanzungsmedizingesetz zu erarbeiten.

49. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung bei der heterologen Insemination derzeit Rechtsunsicherheit, insbesondere in Bezug auf das Abstammungsrecht des Kindes und mögliche Unterhalts- oder Erbansprüche?

Wenn ja, wird die Bundesregierung Initiativen vorlegen, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen?

Die heterologe Insemination führt im Abstammungsrecht nicht zu Rechtsunsicherheit. Die Regelungen des geltenden Abstammungsrechts ordnen auch einem durch heterologe Insemination gezeugten Kind Mutter und (rechtlichen) Vater eindeutig zu. Mutter eines Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die es geboren hat. Vater ist nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Um zu verhindern, dass die Vaterschaft eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes von den Eltern später unter Berufung auf die fehlende biologische Abstammung wieder in Frage gestellt wird, sieht das Gesetz eine Einschränkung des Anfechtungsrechts vor. Haben Vater und Mutter in die Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung eingewilligt, sind sie nach § 1600 Abs. 4 BGB von der Anfechtung ausgeschlossen. Der Fortbestand der Vaterschaft wird auf diese Weise dauerhaft gesichert.

Unterhaltsansprüche und Erbrechte zwischen Eltern und Kindern bestehen nur, wenn diese nach den Vorschriften des Abstammungsrechts miteinander verwandt sind. Auch insoweit begründet die heterologe Insemination daher keine Rechtsunsicherheit.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333